

Rubrik: Bau, Raum, Verkehr und Energie
Unterrubrik: Öffentliche Planaufgabe
Publikationsdatum: KABVS 12.07.2024
Öffentlich einsehbar bis: 12.07.2025
Meldungsnummer: BA-VS10-0000000531

Publizierende Stelle



Gemeinde Mörel-Filet, Furkastrasse 39, 3983 Mörel

Öffentliche Planaufgabe – Verlängerung der Planungszonen (Art. 19 kRPG), Mörel-Filet

Titel der Planaufgabe

Verlängerung der Planungszonen (Art. 19 kRPG)

Projektbeschreibung

Der Gemeinderat von Mörel-Filet gibt bekannt, dass die Urversammlung der Gemeinde Mörel-Filet am 25. Juni 2024 beschlossen hat, gestützt auf Artikel 27 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) sowie Artikel 19 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG), die bestehenden Planungszonen zu verlängern.

Planungsabsicht

Die Planungsabsicht besteht darin, innerhalb dieser Planungszonen den Nutzungsplan und die diesbezügliche Reglementierung anzupassen, um den vom Bundesrat am 1. Mai 2019 genehmigten revidierten kantonalen Richtplan sowie die neuen kantonalen Rechtsgrundlagen der Raumplanung umzusetzen. Innerhalb dieser Planungszonen darf nichts unternommen werden, was die vorerwähnte Planungsabsicht beeinträchtigen könnte.

Beschluss der Urversammlung vom 25. Juni 2024

Öffentliche Auflage

Die von der Verlängerung der Planungszonen betroffenen Gebiete, bzw. Parzellen sind auf einem Plan ersichtlich und liegen auf der Gemeinde öffentlich auf. Interessierte Personen könnten während den Bürozeiten auf der Gemeindeverwaltung Einsicht in das Dossier nehmen.

Einsprachen

Die bestehenden Planungszonen, beschlossen am 27. August 2019 (Publikation im Amtsblatt vom 13. September 2019) für 5 Jahre, werden mit Abstimmungsbeschluss durch die Urversammlung um weitere 3 Jahre bis maximal **12. September 2027** verlängert.

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Gegen die verfügten Planungszonen, bzw. deren Verlängerung kann innert 30 Tagen ab Erscheinen der heutigen Publikation im kantonalen Amtsblatt mit schriftlicher Einsprache an den Gemeinderat geltend gemacht werden, dass die verfügten Planungszonen und ihre Dauer nicht notwendig oder dass die bekanntgegebene Planungsabsicht nicht zweckmässig seien. Über unerledigte Einsprachen entscheidet der Staatsrat als einzige kantonale Instanz.

Kontaktstelle

Gemeinde Mörel-Filet
Furkastrasse 39
3983 Mörel

Frist

Ablauf der Frist: 12.08.2024